

## Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka

(Stand: Oktober 2017)

### Grundsätzliche Anmerkungen:

*1. **Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden."*

*Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.*

*2. **Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.*

*3. **Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen **einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.*

*4. **Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs) und dem UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.*

*5. **Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, es sei denn, es ist*

## VS – Nur für den Dienstgebrauch

ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen Ad-hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der **anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

**7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Sri Lanka:** Der Bericht beruht vorrangig auf Erkenntnissen, die die deutsche Auslandsvertretung in Sri Lanka im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen (s. Ziffer 4) gewonnen hat. So steht die Botschaft Colombo in Kontakt mit Vertretern von UNHCR, den in Sri Lanka tätigen NROs sowie den im Auftrag der EU und anderer westlicher Staaten anwesenden Beobachtern. Insbesondere wurden folgende Dokumente ausgewertet:

- Human Rights Documentation Centre: „Repression of Dissent in Sri Lanka“, September 2016;
- Resolution „Promoting reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka“ (A/HRC/30/L.29), 01.10.2015;
- UNHCR Monthly Reports on Asylum Seekers and Refugees Juni 2017;
- Bertelsmann Stiftung, BTI 2017 – Sri Lanka Country Report;
- Human Rights Watch, World Report 2017: Sri Lanka, Januar 2017;
- 34. Sitzung des VN-Menschenrechtsrats: Annual report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General: Promoting reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka, März 2017;
- Amnesty International Report Sri Lanka, 2016/2017
- UNFPA : Sexual Harassment on Public Buses and Train, 23.02.2017

**VS – Nur für den Dienstgebrauch**

- *International Crisis Group, Sri Lanka's Transition to Nowhere, Asia Report N°286, Mai 2017;*
- *US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016*
- *US Department of State, International Religious Freedom Report 2016;*
- *US Department of State, 2016 Country Reports on Terrorism*
- *Observations by the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence, Mr. Pablo de Greiff, on the conclusion of his second visit to Sri Lanka, Januar 2016;*
- *Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment on his mission to Sri Lanka t, Mr. Juan E. Mendez, 22.12.2016;*
- *Human Rights Council, Report of the OHCHR, February 2017*
- *laufende Berichte örtlicher MR-Gruppen sowie UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs sri-lankischer Asylsuchender.*

**8. Anlage:** Landkarte von Sri Lanka (Quelle: VN Cartographic Section, Nr. 4172, Rev.3, März 2008, <http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/srilanka.pdf>). Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

*Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung:</b> .....	<b>5</b>
<b>I. Allgemeine politische Lage</b> .....	<b>6</b>
<b>II. Asylrelevante Tatsachen</b> .....	<b>7</b>
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1 Politische Opposition.....	8
1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	8
1.3 Minderheiten .....	8
1.4 Religionsfreiheit .....	8
1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis .....	8
1.6 Militärdienst .....	9
1.7 Handlungen gegen Kinder .....	9
1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	9
1.8.1 Genitalverstümmelung .....	10
1.8.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTTI).....	10
1.9 Exilpolitische Aktivitäten .....	10
2. Repressionen Dritter.....	11
3. Ausweichmöglichkeiten .....	11
4. Bürgerkriegsgebiete.....	12
<b>III. Menschenrechtsslage</b> .....	<b>12</b>
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung .....	12
2. Folter .....	12
3. Todesstrafe .....	12
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen .....	12
5. Lage ausländischer Flüchtlinge .....	13
<b>IV. Rückkehrfragen</b> .....	<b>14</b>
1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer .....	14
1.1 Grundversorgung.....	14
1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland .....	14
1.3 Medizinische Versorgung.....	14
2. Behandlung von Rückkehrern .....	14
3. Einreisekontrollen .....	15
4. Abschiebewege.....	15
<b>V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge</b> .....	<b>15</b>
1. Echtheit der Dokumente .....	15
1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts.....	15
1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten .....	16
2. Zustellungen .....	16
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit .....	16
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege .....	16

### Zusammenfassung:

- Unter der Regierung des Anfang 2015 gewählten Präsidenten Sirisena verändert sich die politische Situation in Sri Lanka weiterhin zum Positiven. Im Vergleich zur Vorgängerregierung Rajapaksa werden Demokratie und Rechtsstaat gestärkt und Menschenrechte, insbesondere Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit wieder respektiert. Eine weitreichende Verfassungsreform steht in Aussicht. Dabei soll u.a. auch festgelegt werden, wie viele Kompetenzen von der Zentralregierung auf die Provinzen verlagert werden. Die neue Regierung hat die Wiederversöhnung zwischen der Bevölkerungsmehrheit der Singhalesen (rd. 75%) und den Tamilen im Norden und Osten (so gen. „Sri Lanka Tamils“, 11,2%) wieder angestoßen. Auf internationaler Ebene hat die Regierung die am 1. Oktober 2015 vom VN-MRR im Konsens beschlossene Resolution 30/1 "Promoting reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka" und die Folgeresolution 34/1 am 23. März 2017 als Ko-Sponsor mit eingebracht und sich damit u.a. bereit erklärt, mutmaßliche Kriegsverbrechen im sri-lankischen Bürgerkrieg mit internationaler Beteiligung rechtlich aufzuklären. Trotz beträchtlicher Fortschritte sind – insbesondere im Norden und Osten – noch nicht alle Menschenrechtsverletzungen abgestellt. So kommen in Einzelfällen weiterhin vorübergehende Entführungen, Folterungen und Einschüchterungen durch den Sicherheitsapparat vor. Positiv zu vermerken ist die mit der "National Policy on Durable Solutions for Conflict-affected Displacement" von der Regierung manifestierte Absicht, eine nachhaltige und zufriedenstellende Lösung für die Rückübersiedlung von noch ca. 43.600 bisher nicht an ihren Heimatort zurückgekehrten (Binnen-) Vertriebenen des Bürgerkriegs zu finden. Ebenso positiv ist die Gründung eines „Office of Missing Persons“ im September 2017 zu bewerten.
- Frauen sind zwar rechtlich gleichgestellt, de facto werden sie auf Grund tief sitzender patriarchalischer Züge der sri-lankischen Gesellschaft aber weiterhin benachteiligt. Der Staat hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um sie – und auch Kinder – zu schützen. Homosexualität ist zwar strafbar, wird aber strafrechtlich kaum mehr verfolgt. LGBTIQ müssen jedoch in der Öffentlichkeit mit Schikanen, auch durch Gesundheitswesen, Justiz und Polizei rechnen.
- Die Todesstrafe wird von Strafgerichten in Sri Lanka zwar noch ausgesprochen, aber nicht mehr vollstreckt. Die Haftanstalten in Sri Lanka sind überbelegt und genügen – auch in der Hygiene – nicht internationalen Standards. Ein Anfang Oktober 2017 eingeweihtes „Mustergefängnis“ in Hambantota soll erstmals internationalen Standards genügen. Die medizinische Versorgung in Sri Lanka ist gut.
- Rückkehrer müssen nicht mit Problemen rechnen, dafür aber mit administrativen Hürden, in den meisten Fällen auch mit einer Befragung durch Sicherheitskräfte. Der Botschaft sind keine Fälle von Misshandlungen während dieser Befragungen bekannt. Ihre Reintegration wird von der Regierung bisher kaum unterstützt.
- Falschbeurkundungen treten kaum auf, Totalfälschungen fast aller sri-lankischen Dokumente sind erhältlich.

## I. Allgemeine politische Lage

Der im Januar 2015 gewählte Präsident Sirisena ist nach wie vor im Amt. Im Parlament sind seit den freien und fairen Neuwahlen am 17. August 2015 die UNP mit 106 der insgesamt 225 Sitze als stärkste Partei vertreten. Das Parteienbündnis United People's Freedom Alliance (UPFA) – deren mit Abstand größte Partei die SLFP ist – hat 95 Sitze inne. Die Tamilenpartei ITAK des Oppositionsführers R. Sampanthan hält 16 Mandate. Die UNP und etwas mehr als die Hälfte der SLFP-Abgeordneten bilden die Regierungskoalition.

Mit Antritt der neuen Regierung veränderte sich die politische Kultur sprichwörtlich über Nacht. Es entstand Freiraum für offenen politischen Diskurs. Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit wurden wieder geachtet. Die Regierung hat sich zu guter Regierungsführung und Transparenz bekannt. Wichtigster Reformschritt war die Verabschiedung des 19. Verfassungszusatzes am 28. April 2015, der die Vollmachten des Präsidenten einschränkt und die Position der Unabhängigen Kommissionen – die das Regierungshandeln überwachen – stärkt. Die neue Regierung ging aktiv auf die Minderheiten zu, suchte den Dialog zur tamilischen Diaspora und traf vertrauensbildende Maßnahmen (u.a. Wegfall Reisebeschränkung, Ersetzung der im Norden und Osten verhassten [Militär-]Gouverneure, Anerkennung der Sorgen und Interessen der Minderheiten).

Die seit der Kandidatur Sirisenas für das Amt des Präsidenten entstandene Spaltung der SLFP besteht fort. Der frühere Präsident Rajapaksa bildet in der Partei den politischen Gegenpol zur Sirisena. Innerhalb der UPFA stehen 47 Abgeordnete verschiedener Parteien zu Rajapaksa. Sirisena versucht weitgehend erfolglos, die SLFP-Mitglieder dieser Gruppe für sich zu gewinnen. Eine formelle Abspaltung der Rajapaksa loyalen Abgeordneten der SLFP ist bis dato nicht erfolgt, erscheint aber in Hinblick auf die ins Jahr 2018 verschobenen Lokal- und Provinzwahlen weiterhin möglich. .

Am 1. Oktober 2015 hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Konsens (auch mit Sri Lanka) die Resolution „Promoting reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka“ (A/HRC/30/L.29) und im März 2017 eine Folgeresolution beschlossen. Sri Lanka hat sich damit bereit erklärt, die mutmaßlichen im Bürgerkrieg begangenen (Kriegs-)Verbrechen in einem glaubwürdigen Prozess aufzuarbeiten.

Unter der neuen Regierung haben Ermittlungsbehörden und Justiz begonnen, mutmaßliches Unrecht in der Vergangenheit – z.B. das Verschwinden von Journalisten, ungewöhnliche Todesfälle, Korruption, Geldabflüsse ins Ausland – zu untersuchen. Zahlreiche Kommissionen sind tätig. In manchen Bereichen, wie z.B. bei der Aufklärung von Todesfällen, gibt es Fortschritte. Auch gegen Militärangehörige wird ermittelt. Die Kommissionen laden regelmäßig hochrangige Vertreter der Rajapaksa-Zeit – auch Mahinda Rajapaksa und seine Familienmitglieder – zu Verhören vor, haben aber noch keine Verurteilung erreicht.

Ein wichtiger Schritt im Prozess der Wiederversöhnung wurde getan, als am 11. August 2016 das Gesetz zur Gründung des Office of Missing Persons (OMP) im Parlament verabschiedet wurde. Dieses soll nicht nur die Schicksale von Vermissten im Bürgerkrieg, sondern auch während der blutigen Studentenproteste in den 70er und 80er Jahren sowie nach Ende des Bürgerkriegs aufklären. Das OMP hat nunmehr am 15. September 2017 seine Arbeit aufgenommen. Es soll bis Anfang 2018 mit einer Personaldecke von etwa 15-25 leitenden Mitarbeitern und entsprechendem Hilfspersonal ausgestattet werden. Dazu sollen auch Regional- und Lokalbüros eröffnet werden, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Für das Jahr 2018 ist ein Budget für das OMP von 1.7 Mrd. LKR (ca. 10 Mio. EUR) vorgesehen.

Von der Zivilbevölkerung gehen mit teils aggressiven Kampagnen in der Öffentlichkeit und den sozialen Netzwerken – wie etwa der Heckaufkleber-Kampagne „Sinha-le“ – nationalisti-

sche Tendenzen und Aggressionen gegenüber ethnischen, religiösen und anderen Minderheiten aus. Vereinzelt kommt es zu Angriffen gegenüber Muslimen, Christen und sexuellen Minderheiten.

Der problematische Prevention of Terrorism Act (PTA) ist trotz gegenläufiger Bekundungen und gesetzgeberischer Maßnahmen der Regierung noch immer in Kraft und wurde auch im Jahre 2016 noch als Grundlage für als willkürlich kritisierte vorübergehende Verhaftungen herangezogen (vgl. dazu unten III.4). Zahlreiche neue Gesetzentwürfe wurden bereits diskutiert und dann wieder verworfen. Seit Ende 2016 wird der PTA jedoch nicht mehr auf neue Fälle angewendet. Ein Entwurf für einen neuen Counter Terrorism Act (CTA) liegt vor, ist jedoch noch nicht verabschiedet.

Der sri-lankische Regierung hat noch nicht die vollständige Kontrolle über den gesamten Verwaltungs- und Sicherheitsapparat (Militär, Polizei, Geheimdienste) gewonnen. Alte Verhaltensmuster bestehen teilweise noch fort: Auch 2017 berichten einzelne Menschenrechtsaktivisten vor allem in Norden und Osten von gelegentlichen Schikanen durch staatliche Sicherheitskräfte. Insbesondere im Militär und bei den Geheimdiensten gibt es Elemente, die den Kurs der neuen Regierung nicht unterstützen, sich einer Kontrolle entziehen und ex-Präsident Rajapaksa loyal gesinnt sind. Der Widerstand bei Teilen der Sicherheitskräfte lässt sich auch aus dem Umstand erklären, dass sie unter Rajapaksa eine tragende Rolle mit weitgehenden Kompetenzen bei gleichzeitiger Straflosigkeit hatten. Die neue Regierung hingegen drängt den Einfluss des Militärs zurück und unterwirft sein Handeln der geltenden Rechtsordnung.

## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repressionen

Gegenüber den Tamilen im Norden und Osten gibt es seit Amtsantritt von Präsident Sirisena am 9. Januar 2015 keine direkten staatlichen Repressionen mehr. Die Landrückgabe wird fortgesetzt – nach dem aktuellen Zeitplan der Regierung (Oktober 2017) soll Ende 2018 noch eine Fläche von etwa 145 km<sup>2</sup> Land bei den Sicherheitskräften verbleiben, bei der es sich vor allem um staatliches Land handeln soll. Der umfassende Sicherheits- und Überwachungsapparat dürfte insbesondere im Norden und Osten noch intakt sein, tritt aber nach außen nicht mehr so häufig wie früher in Erscheinung.

Das Anti-Terrorgesetz „Prevention of Terrorism Act“ (PTA) ist trotz umfassender Kritik aus dem In- und Ausland noch in Kraft, neue Fälle werden jedoch seit Ende 2016 nicht mehr unter dem PTA behandelt. Auf Grundlage des PTA können Verdächtige – unter Hinweis auf die angeblich noch andauernde Bedrohung der inneren Sicherheit – bis zu 18 Monate in Administrativhaft gehalten werden. Die Polizei darf körperlichen Zwang ausüben, um Aussagen zu erhalten. Gemäß PTA sind diese Aussagen grundsätzlich vollständig verwertbar. Der den PTA ablösende Counter Terrorism Act wurde noch nicht verabschiedet.

Die Polizei wendet mitunter noch immer unverhältnismäßigen Zwang an (so z.B. gegen Demonstranten, vgl. II 1.2), dieser ist jedoch nicht gegen eine bestimmte Gruppe als solche gerichtet.

### 1.1 Politische Opposition

Die Betätigungsmöglichkeiten der politischen Opposition sind nicht mehr eingeschränkt.

### 1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Unter der früheren Regierung wurden unerwünschte Veranstaltungen von NGOs entweder verboten oder verhindert, indem Störer – hier kamen regelmäßig radikal-nationalistische buddhistische Mönche zum Einsatz – nicht zurückgehalten wurden. Seit Anfang 2015 sind Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit grundsätzlich nicht mehr eingeschränkt. Allerdings wurden einzelne friedliche Demonstrationen von Studenten durch die Polizei mit unverhältnismäßigem Einsatz (Tränengas, Wasserwerfer, Schlagstöcke) beendet, so z.B. am 30. Oktober 2015. Der Einsatz wurde von der sri-lankischen Menschenrechtskommission verurteilt. Auch im Oktober 2017 wurde eine Studentendemonstration in Colombo gewaltsam aufgelöst. Die Gewalt ging allerdings auch von Studenten aus.

Auf dem World Press Freedom Index 2017 der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ belegte Sri Lanka Platz 141 von 180 (2016: 141; 2015: 165).

### 1.3 Minderheiten

Nach dem 14. Zensus im Jahr 2011/2012 stellen die Singhalesen mit 74,9% die Bevölkerungsmehrheit, gefolgt von 11,2% Tamilen, 4,2% sog. Indian Tamils (Einwanderung während der britischen Kolonialzeit als Plantagenarbeiter) und 9,2% sog. Moors muslimischen Glaubens. Es gibt keine diskriminierende Gesetzgebung oder Verwaltungspraxis. Allerdings gibt es weiterhin soziale Missstände insbesondere im Norden und Osten des Landes, die vom Bürgerkrieg am stärksten betroffen waren. Zudem sind Menschenrechtsverletzungen noch nicht völlig abgestellt (vgl. I.).

### 1.4 Religionsfreiheit

Die sri-lankische Verfassung gibt keine Staatsreligion vor, weist aber dem Buddhismus eine herausgehobene Rolle zu; gleichzeitig garantiert sie Religionsfreiheit. Die Religionen begegnen sich in Sri Lanka traditionell mit Respekt und Toleranz. Auch der Staat achtet auf eine Nichtdiskriminierung der Religionen. Die neue Regierung betont ausdrücklich ihren Willen zur religiösen Toleranz. Zum Ausdruck kam dies bei einer Attacke von buddhistischen Mönchen auf 31 Rohingya-Flüchtlinge im September 2017 – die Regierung reagierte hier konsequent zum Schutz der Flüchtlinge und brachte sie in Zusammenarbeit mit der UN in einer bewachten Unterkunft unter.

Nach dem tamilischen/singhalesischen Neujahrsfest Mitte April 2017 haben Provokationen gegenüber sowie Zahl und Intensität der Übergriffe auf Muslime zugenommen: Moscheen wurden beschädigt und in Brand gesetzt, mehrere Geschäftsräume von Muslimen zerstört sowie Allah geschmäht. Polizisten griffen zu wenig durch, ließen die Radikalen mitunter gewähren. Am 23. Mai 2017 hat das Kabinett entschieden, entschlossen gegen diejenigen vorzugehen, die Hass zwischen den verschiedenen Gemeinschaften säen. Der zuständige Justizminister wurde inzwischen vom Präsidenten entlassen.

Rechtliche Einschränkungen für andere Religionen oder Ideologien gibt es nicht (einschl. der Freiheit, die Religion zu wechseln). Die großen in LKA vertretenen Religionen sind Buddhismus (70,2%), Hinduismus (12,6%), Islam (9,7%) und Christentum (7,45%) - Zahlenangaben gem. Volkszählung 2012.

### 1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Die Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis diskriminiert nicht nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung. Die neue Regierung muss aber noch eine Lösung für die zahlreichen „Altfälle“, also bereits Inhaftierte, finden. Darunter sind auch politische Gefangene, die auf



## VS – Nur für den Dienstgebrauch

Grundlage des PTA inhaftiert wurden (siehe dazu III.4.). Die Regierung hat zugesagt, diese Fälle zu überprüfen. Die Haftbedingungen für politische Straftäter waren und sind noch immer etwas härter, seit Anfang 2015 aber verbessert.

Sippenhaft wird nicht praktiziert. Homosexuelle Handlungen sind strafbar, werden aber in der Regel nicht verfolgt (siehe auch II.1.8.2).

Keiner Person oder Personengruppen wird kategorisch der Rechtsschutz verweigert. Kritisch diskutiert wird momentan ein Reformentwurf des Strafprozessrechts, welcher Untersuchungsgefangenen den Zugang zu einem Rechtsbeistand erst nach Abgabe ihrer ersten Aussage gewähren würde. Auch der neueste (noch inoffizielle) Entwurf der Strafprozessordnung (Oktober 2017) beinhaltet keinen unbedingten Zugang von Untersuchungsgefangenen zu ihren Anwälten.

### 1.6 Militärdienst

In Sri Lanka gibt es keine allgemeine Wehrpflicht.

### 1.7 Handlungen gegen Kinder

Insbesondere beim Teepflücken werden Kinder zur Arbeit eingesetzt. Dabei handelt es sich aber in der Regel nicht um Zwangsarbeit, die Kinder besuchen weiterhin die Schule. Es gibt wenige Einzelfälle, in denen vor allem Mädchen zwangsweise als Haushaltshilfen eingesetzt werden.

Die Kinder(zwangs)prostitution ist im Vergleich zu den 90er Jahren sehr stark zurückgegangen, aber noch nicht vollständig beseitigt. Die Fälle von Kindesmissbrauch sind in den letzten Jahren angestiegen. Die Täter kommen meist aus dem Familien- oder Freundeskreis. Gerichtsverfahren sind langwierig; zudem scheuen sich betroffene Familien noch oft, einen öffentlichen Prozess anzustrengen, um nicht dem Ruf der Familie zu schaden. Die Zahl der Strafanzeigen in solchen Fällen hat aber in den letzten Jahren zugenommen.

Zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Not gibt es in Sri Lanka rund 200 Heime, die unter staatlicher Aufsicht von NROs und karitativen Einrichtungen betrieben werden. Federführend ist die National Child Protection Authority (NCPA), die mit UNICEF zusammenarbeitet und auch Fällen von Kindesmissbrauch nachgeht. Die Heime bedürfen einer staatlichen Lizenz, mit der die Einhaltung von Mindeststandards sichergestellt werden soll.

### 1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Obwohl rechtlich und in Religion gleichgestellt, sind Frauen wirtschaftlich meist schlechter gestellt als Männer. Im Gender Inequality Index ist Sri Lanka auf Platz 75 von 187 Ländern, im World Economic Forum Global Gender Gap Report 2016 auf Platz 100 von 144. Der Anteil von Frauen in hohen politischen Ämtern ist gering.

Gewalt gegen Frauen, vor allem häusliche Gewalt, ist in ganz Sri Lanka verbreitet. Seit 2005 gibt es ein Gesetz, das häusliche Gewalt ächtet und betroffenen Frauen Beratungsmöglichkeiten eröffnet. Trotzdem bleibt häusliche Gewalt ein großes Problem, von dem neben Frauen auch Kinder betroffen sind. Das Thema ist in Sri Lanka weitgehend tabuisiert. Zudem stellt die Um-/Durchsetzung der Gesetze ein Problem dar. Weiterhin sind Frauen in der Öffentlichkeit oftmals sexueller Belästigung ausgesetzt. Nach einer Studie der UNFPA aus dem Jahr 2015 haben 90% aller Frauen bereits eine Form von sexueller Belästigung erfahren.

Die Gesetze diskriminieren nicht. Allerdings gibt es vor allem auf der Jaffna-Halbinsel und in muslimischen Kreisen (Ostküste) weiterhin kulturelle Bräuche („personal laws“), die von den Angehörigen der Gemeinschaft als verbindlich angesehen werden und Frauen diskriminieren.

## VS – Nur für den Dienstgebrauch

Es ist zu vermuten, dass es auch einzelne Fälle von Zwangsverheiratung gibt. Wenn Frauen diese Bräuche nicht respektieren, isolieren sie sich damit in ihrem kulturellen Kreis.

Der Staat schützt Frauen. Es gibt einen „Prevention of Domestic Violence Act“. Frauen (und Kinder) können sich, wenn sie sich unsicher fühlen, an ein zuständiges Gericht (Magistrate's Courts) wenden. Nur auf Anordnung des Gerichts weisen staatliche Stellen eine sichere Unterkunft zu, strikte Diskretion ist gewahrt. Nach Erfahrungen der Botschaft legen Polizeibehörden im Umgang mit Opfern sexueller Gewalt in den meisten Fällen nicht die notwendige Professionalität und Empathie an den Tag.

### 1.8.1 Genitalverstümmelung

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass es ganz vereinzelte Fälle von Genitalverstümmelung (Beschneidung) in Sri Lanka gibt. In den Medien wurde aber seit langem über keine Fälle mehr berichtet.

### 1.8.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTTI)

Die sri-lankische Verfassung enthält keinen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. Der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 12 schützt u.a. vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen sind weiterhin verboten, da es strafrechtlich als „unschickliches Verhalten“ eingestuft wird. Der Strafrahmen sieht Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor, bei Beteiligung Minderjähriger (unter 16 Jahren) Freiheitsstrafen für den Erwachsenen von zehn bis zwanzig Jahren und Geldstrafe. In jüngster Zeit sind jedoch keine Fälle von Strafverfolgung/Verurteilungen bekannt geworden. Wohl aber berichten Betroffene von Benachteiligungen und Schikanen im Alltag, etwa bei Vorsprachen in Behörden z.B. in Gesundheitswesen und Justiz, bis hin zu Misshandlungen durch die Polizei. Gleiches gilt besonders auch für Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle. Auch in der Gesellschaft werden sie oft diskriminiert.

Staatliche Schutzmöglichkeiten gibt es nicht (da verboten).

### 1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Es gibt in Westeuropa, Nordamerika und Australien eine große und gut vernetzte tamilische Diaspora. Auch im südindischen, tamilisch dominierten Bundesstaat Tamil Nadu leben heute – meist in Flüchtlingslagern – noch über 100.000 sri-lankische Tamilen. Über diese Netzwerke werden weiterhin die Spendenbeiträge für die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) eingeworben.

Am 21. März 2014 hat die damalige sri-lankische Regierung die LTTE und 15 tamilische Organisationen im Ausland sowie 424 zumeist im Ausland ansässige Einzelpersonen unter Terrorismusverdacht gestellt und unter Berufung auf die VN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) zahlreiche Länder um Unterstützung gebeten.

Folgende 16 im Ausland ansässige Organisationen wurden durch o.g. Erlass vom 21. März 2014 von der sri-lankischen Regierung unter Terrorismusverdacht gestellt:

- Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
- Tamil Rehabilitation Organization (TRO) in Sri Lanka und anderen Ländern
- Tamil Coordinating Committee (TCC), Frankreich, Deutschland
- British Tamil Forum (BTF) – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**
- World Tamil Movement (WTM), Kanada
- Canadian Tamil Congress (CTC), Kanada – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**

## VS – Nur für den Dienstgebrauch

- Australian Tamil Congress (ATC), Australien – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**
- Global Tamil Forum (GTF), UK, Deutschland – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**
- National Council of Canadian Tamil (NCCT), Kanada – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**
- Tamil National Council (TNTC), Norwegen, Italien, Schweiz, Frankreich, Kanada – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**
- Tamil Youth Organization (TYO), Australien, Kanada, Schweiz, Frankreich, UK – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**
- World Tamil Coordinating Committee (WTCC) – **am 20.11.15 von der Liste gestrichen**
- Transnational Government of Tamil Eelam (TGTE), Deutschland
- Tamil Eelam People's Assembly (TEPA)
- World Tamil Relief Fund (WTRF)
- Headquarters Group (HQ Group).

Die neue Regierung verfolgte diesen Ansatz der Vorgängerregierung nicht weiter und sucht stattdessen den Dialog mit den im Ausland lebenden Tamilen, um sie in den Friedensprozess einzubinden und die radikalen Elemente zu isolieren.

Die EU hat die LTTE seit dem 29. Mai 2006 als Terrororganisation gelistet. Diese Listung auf Grundlage der Verordnung (EG) 2580/2001 sieht neben dem Verbot von Geldtransfers zugunsten der LTTE auch ein Einfrieren von Vermögen der LTTE vor. Mit Urteil vom 16. Oktober 2014 (verbundene Rechtssachen T-208/11 und T-508/11) hat das Gericht der Europäischen Union die Rechtsakte des Rates, mit denen die LTTE auf der europäischen Liste terroristischer Vereinigungen belassen wurde, aus verfahrenstechnischen Gründen für nichtig erklärt. Gegen die Urteile wurden Rechtsmittel eingelegt, die der EuGH jedoch mit Urteil vom 26. Juli 2017 (Rechtssache C-599/14 P) im Ergebnis zurückgewiesen hat. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union hat damit Bestand. Allerdings hat der Rat der EU am 26. März 2015 (Beschluss [GASP] 2015/521) erneut die Listung der LTTE als Terrororganisation beschlossen; diese Neulistung ist vom vorgenannten Urteil nicht erfasst, sondern Gegenstand eines separaten Verfahrens.

## 2. Repressionen Dritter

Radikale Kräfte der fundamentalistisch-buddhistischen Mönchsvereinigung Bodu Bala Sena halten sich seit der vorübergehenden Inhaftierung ihres Generalsekretärs weitgehend zurück, dürften aber weiterhin aktiv sein und gemeinsam mit den Kräften um Rajapaksa daran arbeiten, die Regierung möglichst zu destabilisieren. Frühere Übergriffe, wie z.B. die ebenfalls von radikalen Buddhisten angeführten Ausschreitungen in Aluthgama im Juni 2014, bei denen es u.a. drei Todesopfer und umfangreichen Sachschaden gegeben hat, sind weiterhin kein Gegenstand von Ermittlungen oder Strafverfahren.

## 3. Ausweichmöglichkeiten

Bis auf kleine noch nicht entminnte Gebiete (Stand November 2015: 64 qkm) im Nordosten und einzelne „Hochsicherheitszonen“ um Militäreinrichtungen in der Nord- und der Ostprovinz können sich Sri Lanker im ganzen Land frei bewegen und niederlassen. Es wird erwartet, dass das Land innerhalb der nächsten drei Jahre komplett frei von Landminen sein könnte.

#### **4. Bürgerkriegsgebiete**

Der Bürgerkrieg in Sri Lanka begann 1983 und endete im Mai 2009.

### **III. Menschenrechtslage**

#### **1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung**

Die Menschenrechte sind in der sri-lankischen Verfassung geschützt. Sri Lanka hat zudem zahlreiche internationale Menschenrechtsabkommen ratifiziert, darunter den Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, den Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Anti-Folter-Konvention (jedoch nicht das Zusatzprotokoll CAT-OP) und die Kinderrechtskonvention.

#### **2. Folter**

Das Verbot der Folter ist in Art. 11 der Verfassung verankert. Internationale Organisationen und Presseberichten zufolge ist Folter durch Polizisten weiterhin verbreitet, um Geständnisse zu erpressen. Dies hat auch der VN-Sonderberichterstatter über Folter Méndez nach seinem Besuch im April/Mai 2016 festgestellt und darauf hingewiesen, dass 90% der Verurteilungen in Sri Lanka aufgrund von Aussagen in Polizeigewahrsam erfolgten. UNHRC Sri Lanka verzeichnete für die ersten acht Monate 2016 208 Beschwerden aufgrund von Folter (2015: 420; 2014: 489; 2013: 600, jeweils gesamtes Jahr). Während Folter früher vor allem Tamilen betraf, stellen jüngere Berichte von Human Rights Watch (HRW) sowie lokalen Menschenrechtsorganisationen heraus, dass Singhalesen in gleichem Maße betroffen sind. Die gerichtliche Verfolgung von Folter ist mit enormen Zeit- und Geldaufwand für die Opfer verbunden, so dass in der Realität kaum ein Fall zur Anzeige kommt. HRW zufolge haben auch Fälle, die vor Gericht behandelt werden, auf Grund langer Verfahren, hoher Gerichtskosten und Einflussnahme durch die Polizei kaum eine Chance auf Verurteilung der Täter.

#### **3. Todesstrafe**

Die Todesstrafe wird weiterhin verhängt, seit 1977 wurde aber kein Todesurteil mehr vollstreckt. Todesurteile werden verhängt für vorsätzliche Tötung – es gibt keine Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag – sowie Drogenbesitz und -handel. Ein Ende des Moratoriums für die Todesstrafe ist gegenwärtig nicht erkennbar.

#### **4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen**

Im Bürgerkrieg und im Anschluss daran kam es zu Verschwundenen-Fällen. Oft sind die Verschwundenen nicht mehr oder tot aufgefunden worden. Seit Amtsantritt der neuen Regierung Anfang 2015 sind keine weiteren Fälle bekannt. Präsident Sirisena kündigte im Mai 2015 an, dass die Fälle um die verschwundenen und getöteten Journalisten der letzten Jahrzehnte neu aufgerollt und untersucht werden sollen. Tatsächlich arbeitet die Justiz nun manche auf.

Menschenhandel verbunden mit wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung ist in Sri Lanka nach Kenntnis der Botschaft kaum verbreitet. Sri Lanka ist insoweit betroffen, als zahlreiche Staatsangehörige im Ausland Arbeit suchen. Dort gelangen manche in ein Abhängigkeitsverhältnis und werden ausgebeutet. In Sri Lanka selbst ist Zwangsarbeit kaum verbreitet. Aller-

dings gibt es Fälle von Kinderprostitution (vor allem Jungen betroffen). Zudem werden Kinder mit körperlichen Behinderungen vereinzelt zum Betteln gezwungen, im Hochland werden Kinder auf den Teeplantagen eingesetzt (*2016 Trafficking in Persons Report, US Department of State*).

Körperstrafen und unverhältnismäßige Strafen gibt es in Sri Lanka nicht. Misshandlungen bei der Festnahme von Tatverdächtigen sowie in den Gefängnissen kommen aber weiterhin vor. Der Prevention of Terrorism Act (PTA), auf den sich die Sicherheitskräfte vorwiegend gegenüber Tamilen beriefen, wird weiter angewendet, allerdings seit Ende 2016 nicht mehr auf neue Fälle. Der PTA ermöglicht Festnahmen ohne Angabe von Gründen, es gibt keinen effektiven Rechtsschutz, es gibt kein Recht, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren. Liegen unter Zwang erwirkte Aussagen einer nach dem PTA inhaftierten Person vor, sind diese grundsätzlich verwendbar, es sei denn der Inhaftierte kann nachweisen, dass er nicht freiwillig ausgesagt hat. Für Familienangehörige ist es schwierig, in Erfahrung zu bringen, wer gemäß PTA inhaftiert wurde. Gegenüber dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat sich Sri Lanka verpflichtet, den PTA zu überprüfen und aufzuheben (vgl. op. 12, Resolution „Promoting reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka“ vom 1. Oktober 2015 - A/HRC/30/L.29). Die nationale Menschenrechtskommission hat Ende Mai 2016 Richtlinien erlassen, die bei Verhaftungen auf Grundlage des PTA befolgt werden und die Rechtstaatlichkeit des Verfahrens garantieren sollen. Die Regierung arbeitet derzeit an einem Counter Terrorism Act (CTA) als Ersatz des PTA, das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Untersuchungshaftzeiten sind lang; es dauert oftmals mehr als ein Jahr, bis überhaupt entschieden wird, ob eine Anklage erhoben wird. Ausländer und Sri Lanker sind davon gleichermaßen betroffen. Die zulässige reguläre Haftdauer bis zur Anklageerhebung beträgt 12 Monate – verlängerbar in 3-monatigen Etappen bis maximal 24 Monate, falls die Staatsanwaltschaft eine Erklärung zur Notwendigkeit abgibt. Insbesondere bei Inhaftierungen nach dem PTA kam es oft zu sehr langen, in einzelnen Fällen bis zu fast zwanzigjährigen Gefängnisaufenthalten ohne Urteil oder richterliche Entscheidung. Nach Angaben der Opposition waren Ende 2015 noch immer 217 von ehemals ca. 12.000 LTTE-Mitgliedern oder – Sympathisanten, die sich bei Kriegsende gestellt hatten, ohne Gerichtsurteil inhaftiert. Derzeit (31. Mai 2017) sollen aufgrund des PTA noch 56 Tamilen inhaftiert sein.

Die Haftanstalten in Sri Lanka sind sehr stark überbelegt und von unzureichenden sanitären Bedingungen gekennzeichnet. Sie entsprechen nicht internationalen Kriterien. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten ist ausreichend, die Bewegungsmöglichkeiten für Gefangene erscheinen relativ gut (viel Freigang, soweit keine Verurteilung zur Todesstrafe). In minder schweren Fällen können sich Gefangene bei Hinterlegung einer Sicherheitsleistung frei im Land bewegen, Ausländer dürfen in dringenden Situationen sogar zeitweise das Land verlassen.

Zwangsarbeit ist in Sri Lanka kaum verbreitet.

## 5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Nach Auskunft UNHCR gibt es Stand 30.06.2017 634 registrierte Asylbewerber und 651 Flüchtlinge. Im Jahr 2015/16 hatte die Zahl der Asylsuchenden insbesondere aus Pakistan, Afghanistan und Myanmar zugenommen. Abschiebemaßnahmen von Schutzsuchenden sind im Berichtszeitraum keine bekannt. Nach den durch radikale Mönche angestachelten Angriffen auf 31 Rohingya-Flüchtlinge im September 2017 beeilte sich die Regierung diese Angrif-

fe zu verurteilen und gleichzeitig klarzustellen, dass sie mit dem UNHCR nach dauerhaften Aufnahmemöglichkeiten für die Rohingya im Ausland suche.

## **IV. Rückkehrfragen**

### **1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer**

#### **1.1 Grundversorgung**

Rückkehrer sind auf sich allein gestellt bzw. von der Unterstützung durch Verwandte oder Bekannte abhängig. Ohne solche Unterstützung ist es für Rückkehrer nach wie vor schwierig, in angemessener Zeit wirtschaftlich und sozial wieder in Sri Lanka Fuß zu fassen. Die in der Vergangenheit große Beteiligung des Militärs auf dem privatwirtschaftlichen Sektor, insbesondere in der Fischerei und in Form von „Army Shops“, erschwerte Heimkehrern im Norden die Wiederaufnahme ihres Gewerbes. Durch den angekündigten Rückzug des Militärs aus kommerziellen Aktivitäten ist jedoch in dieser Hinsicht Besserung zu erwarten. Eine Grundversorgung von staatlicher Seite gibt es nicht.

#### **1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland**

Es gibt keine Projekte zur Reintegration von Rückkehrern aus Deutschland. Die Bundesregierung hat die Reintegration der wirtschaftlich besonders schwachen Binnenflüchtlingen („Internally Displaced Persons“) unterstützt und verwirklicht weiterhin einkommensgenerierende Mikroprojekte.

#### **1.3 Medizinische Versorgung**

Die medizinische Versorgung in Sri Lanka ist landesweit gut. Es gibt kostenlose staatliche Krankenhäuser und staatliche ambulante Behandlungsstellen, die Krankenbehandlungen vornehmen und notwendige Medikamente gratis zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für die Behandlung der Insassen von Vertriebenen- und Rehabilitationslagern sowie, wenn auch mit Wartezeiten verbunden, für Haftanstalten. Daneben gibt es, vor allem in Colombo, einige Privatkrankenhäuser mit gutem medizinischem Standard. Psychiatrische Betreuung von Rückkehrern kann durch staatliche Krankenhäuser gewährleistet werden.

### **2. Behandlung von Rückkehrern**

Rückkehrer müssen grundsätzlich keine staatlichen Repressalien gegen sich fürchten, jedoch müssen sie sich nach Rückkehr Vernehmungen durch die Immigration, das National Bureau of Investigation und das Criminal Investigation Department stellen. Ob es dabei zur Anwendung von Gewalt kommt, ist nicht bekannt.

Spezielle Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige bestehen nicht.

Im Berichtszeitraum kam es vermehrt vor, dass sri-lankische Inhaber deutscher Flüchtlingsausweise bei der Botschaft vorstellig wurden, um Familiennachzug für ihre zurückgelassenen Angehörigen zu beantragen, wobei sich herausgestellt hat, dass der Flüchtling regelmäßig problemlos zum Urlaub nach Sri Lanka reist.

Rückführungsabkommen bestehen mit der Schweiz, den Niederlanden, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Italien. Ein EU-Rückführungsabkommen wurde im Juni 2004 in Colombo unterzeichnet und ist am 01. Mai 2005 in Kraft getreten.

### 3. Einreisekontrollen

Bei der Einreise am Flughafen von Colombo mit gültigem sri-lankischem Reisepass werden die Einreiseformalitäten zumeist zügig erledigt. Dies gilt auch für Zurückgeführte.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Rückkehrer keinen sri-lankischen Reisepass vorlegen können, sondern nur ein von einer sri-lankischen Auslandsvertretung ausgestelltes Reisedokument zur einmaligen Rückkehr nach Sri Lanka (Identity Certificate Overseas Missions, ICOM, auch Emergency-Passport genannt) oder einen deutschen Reiseausweis für Ausländer vorweisen. In diesen Fällen werden die betroffenen Personen regelmäßig von der Einreisebehörde sowie von der Kriminalpolizei (CID) einer Personenüberprüfung unterzogen und zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel befragt. Es ist nicht auszuschließen, dass von den sri-lankischen Auslandsvertretungen im Datensatz der betreffenden Personen ein entsprechender Vermerk veranlasst oder im Reisedokument angebracht wird. In der Vergangenheit wurden Rückkehrern vereinzelt deutsche Reiseausweise für Ausländer abgenommen und die Dokumente an die Botschaft übermittelt. Den sri-lankischen Staatsangehörigen wird seitens der sri-lankischen Behörden kommuniziert, dass sie nur mit einem sri-lankischen Pass wieder ausreisen dürften. Fälle diskriminierender Behandlung auf diese Weise Einreisender (auch bei Tamilen) sind nicht bekannt.

Deutsche Flüchtlingsausweise werden für die Einreise problemlos anerkannt. Ohne Vorlage eines Ausweisdokuments können Rückkehrer nicht einreisen.

### 4. Abschiebewege

Rückführungen sind nur über den Flughafen Colombo möglich.

Die sri-lankische Regierung hat im März 2013 – in Umsetzung des EU-Rückführungsabkommens – eine neue Abteilung innerhalb der Einwanderungsbehörde gebildet (National Coordinating Committee on Readmission-NCCR), welche Anfragen zur Ausstellung von Pässen und zur Abschiebung von Sri Lankern aus den europäischen Mitgliedsstaaten schneller bearbeiten soll. Es besteht ein direkter Online-Zugang zu dieser Abteilung

Alle EU-Staaten sowie die Schweiz nehmen Abschiebungen nach Sri Lanka vor.

## V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

### 1. Echtheit der Dokumente

#### 1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts

Öffentliche Urkunden unwahren Inhalts (Falschbeurkundungen) sind sehr selten. Bei weniger als 1% der Visumanträge wird die Vorlage von inhaltlich falschen öffentlichen Urkunden festgestellt.

## 1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten

Totalfälschungen fast aller sri-lankischen Dokumente wie Geburts- und Heiratsurkunden, Ledigkeitsbescheinigungen, Haftbefehle, gerichtliche Vorladungen sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts erhältlich. Gefälschte Identitätskarten kommen selten vor.

Insbesondere im Zusammenhang mit Asylbeantragungen aber auch regulären Visumbeantragungen kommt es immer wieder zur Vorlage gefälschter Polizeiberichte und Gerichtsvorladungen. Dies fällt meist durch falsche Briefköpfe oder Schreibfehler bei den Behördennamen auf.

## 2. Zustellungen

Post- und Telekommunikationsverbindungen sind im ganzen Land verfügbar. Auch im Norden ist eine Verbindungsaufnahme – notfalls über dort tätige Rechtsanwälte, Bekannte oder Verwandte, internationale Organisationen oder kirchliche Einrichtungen – möglich. "Öffentliche" Kommunikationsbüros" (Fax/Telefon) ebenso wie Niederlassungen sri-lankischer Banken existieren im ganzen Land, auch im Norden. Die Beauftragung und Bezahlung entsprechender Vertrauenspersonen ist auch von Deutschland aus möglich.

## 3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, Geburtsortes und des Orts der Registrierung kann eine Anfrage beim Zentralen Standesamt in Colombo erfolgen, deren Bearbeitung jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

## 4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Die Kontrollen am internationalen Bandaranaike-Flughafen Colombo-Katunayake entsprechen den international üblichen Standards. Trotzdem kommt es gelegentlich vor, dass falsche Reisepässe und/oder Visa nicht erkannt werden. Von Schlepperorganisationen wird auch weiterhin – häufig unter Mitwirkung von Personal der Luftfahrtunternehmen und der Einwanderungsbehörde – versucht, die Einreise ins EU-Gebiet über weniger kontrollierte Flughäfen in Drittländern zu organisieren. Derzeit ist Deutschland der einzige EU-Staat der einen Dokumenten- und Visumsberater am Flughafen im Einsatz hat.

Es gibt zahlreiche Schlepperorganisationen, die Emigrationswilligen gegen Zahlung von bis zu 20.000 US-Dollar die illegale Einreise ins westliche Ausland organisieren. Die Routen führen dabei zumeist über Zwischenlandungen auf Flughäfen im Nahen und Mittleren Osten, neuerdings auch über Georgien oder vereinzelt afrikanische oder südamerikanische Länder.

Häufig kommt auch die Weitergabe europäischer Ausweisdokumente an Dritte vor. Dabei wird in Europa das Dokument als verlustig gemeldet, ein neues beantragt, das alte Dokument weitergegeben und dann zur Ausreise genutzt. Der deutsche Dokumenten- und Visumberater dokumentiert die auftretenden Verfahrensweisen und berichtet darüber regelmäßig.

Seeaußengrenzen werden von der sri-lankischen Küstenwache intensiv kontrolliert, Ausreisen dürfen nur über bestimmte Punkte an der Grenze erfolgen, Verstöße dagegen werden strafrechtlich verfolgt.

Ausreisen über die zwei internationalen Flughäfen des Landes werden vom Department of Immigration and Emigration, dem Zoll sowie dem Bureau of Foreign Employment kontrolliert. Eine im Jahr 2015 für die International Organization for Migration durchgeführte Studie



**VS – Nur für den Dienstgebrauch**

bescheinigt den dabei eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen einen herausragenden Standard, regt aber einen intensiveren Austausch und bessere Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden an, um effektiver illegale Migration zu unterbinden.

